

Interpellation Gschwend-Altstätten (9 Mitunterzeichnende) vom 19. Februar 2007

## **Überwachung des Grenzraums im Rheintal aus der Luft durch unbemannte Drohnen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. Mai 2007

Meinrad Gschwend-Altstätten stellt mit einer Interpellation vom 19. Februar 2007 verschiedene Fragen zur Überwachung des Grenzraums im Rheintal aus der Luft durch unbemannte Drohnen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Überwachung des Grenzraums durch Drohnen erfolgt gestützt auf Bundesrecht durch die Armee im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps. Die kantonalen Behörden sind daran grundsätzlich nicht beteiligt. Die Beantwortung des Interpellanten erfolgt daher unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundes.

Nach Art. 108 Abs. 1 des revidierten eidgenössischen Zollgesetzes (abgekürzt ZG; AS 2007, 1411), das am 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist, kann die Eidgenössische Zollverwaltung automatische Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte sowie andere Überwachungsgeräte einsetzen, u.a. zur Fahndung und um unerlaubte Grenzübertritte oder Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr frühzeitig zu erkennen. Die eidgenössische Verordnung über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten (AS 2007, 1711; im Folgenden Verordnung über den Einsatz von Überwachungsgeräten), die ebenfalls am 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist, regelt die Details über den Einsatz dieser Geräte durch die Eidgenössische Zollverwaltung. Auch der Einsatz von Drohnen zur Überwachung der Landesgrenze unterliegt diesen Normen (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über den Einsatz von Überwachungsgeräten). Die von Drohnen gemachten Infrarot- bzw. Wärmebildaufnahmen können aus Sicht des Grenzwachtkorps nicht als Fotografie bezeichnet werden, da sie nur erkennen lassen, wo sich Personen aufhalten und was diese allenfalls machen. Hingegen erlauben sie nicht die Identifizierung einer Person.

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hatte im Rahmen der Revision des ZG sowie der Erarbeitung der Verordnung über den Einsatz von Überwachungsgeräten die Ansicht vertreten, dass derartige Luftaufnahmen schützenswerte Personendaten darstellen. Der Bundesrat stimmte mit Beschluss vom 5. Juli 2006 dem Einsatz von Drohnen zugunsten des Grenzwachtkorps gleichwohl zu, wobei er den Bedenken des EDÖB insofern Rechnung trug, als bis zum Inkrafttreten des ZG und der Verordnung über den Einsatz von Überwachungsgeräten auf die Aufzeichnung von Personendaten zu verzichten war bzw. das Bildmaterial nicht aufgezeichnet werden durfte.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Im Jahr 2007 erfolgte bisher ein Drohneneinsatz zwischen Rorschach und Büchel. Im Jahr 2006 erfolgten im gleichen Gebiet zwei Einsätze.
2. Grundsätzlich dürfen Drohnen im grenznahen Gebiet, d.h. innerhalb eines Geländestreifens von etwa 25 km entlang der Zollgrenze, eingesetzt werden (Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über den Einsatz von Überwachungsgeräten). Im konkreten Fall wurde nur ein Streifen von 300 bis 500 m der Grenze überwacht.

3. Es sind auch Wohnquartiere bzw. Ortschaften betroffen, jedoch nur innerhalb des erwähnten Geländestreifens.
4. Die Drohneneinsätze stützen sich auf den erwähnten Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 2006 sowie die revidierte eidgenössische Zollgesetzgebung.
5. Aus Sicht des Grenzwachtkorps sind die Drohneneinsätze mit dem eidgenössischen Datenschutzgesetz (abgekürzt DSG) vereinbar, da eine Identifizierung von Personen oder von Fahrzeugkennzeichen beim Drohneneinsatz nicht möglich ist. Die zuständigen Bundesbehörden haben den EDÖB zudem in die Erarbeitung der Verordnung über den Einsatz von Überwachungsgeräten involviert. Der EDÖB selber hatte im Vorfeld des erwähnten Bundesratsbeschlusses eine Übergangslösung vorgeschlagen, die sich an Art. 17a DSG orientiert und wonach der Bundesrat die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen für einen Pilotbetrieb bewilligen kann, obwohl die nötigen formellgesetzlichen Grundlagen noch fehlen.
6. Die kantonale Datenschutzbeauftragte hat in ihrer Stellungnahme auf die Zuständigkeit des EDÖB verwiesen.
7. Über einen Drohneneinsatz entscheidet das Grenzwachtkorps (Art. 6 der Verordnung über den Einsatz von Überwachungsgeräten).
8. Die Einsätze unterliegen, wie jedes staatliche Handeln, der Aufsicht der zuständigen (Bundes-)Behörden.
9. Die Aufzeichnungen dürfen im Rahmen der erwähnten Rechtsgrundlagen während eines Monats aufbewahrt werden. Nach diesem Zeitpunkt sind sie zu löschen. Soweit abzuklären ist, ob ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Zollwiderhandlungen eröffnet wird oder ob die Aufzeichnungen herauszugeben sind, können die Aufzeichnungen über diese Frist hinaus aufbewahrt werden (Art. 7 der Verordnung über den Einsatz von Überwachungsgeräten).
10. Die Rechte der von Aufzeichnungen betroffenen Personen, insbesondere das Auskunfts- und Löschungsrecht, richten sich nach dem DSG und seinen Ausführungsbestimmungen (Art. 10 der Verordnung über den Einsatz von Überwachungsgeräten).